

Allgemeine Vertragsbedingungen
der
PART Engineering GmbH

nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet

In Ergänzung zu den individualvertraglichen Regelungen vereinbaren die Vertragsparteien folgende Regelungen:

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen den Parteien. Der Auftraggeber hat sich mit ihrer Geltung ausdrücklich einverstanden erklärt. Entgegen stehende Bedingungen des Auftraggebers sind nicht vereinbart. Sofern und soweit einzelne Absprachen der individualvertraglichen Regelungen zwischen den Vertragsparteien von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichen, haben die jeweiligen individualvertraglichen Regelungen Vorrang.

§ 2 Angebot und Auftragserteilung

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und binden den Auftragnehmer bezüglich der genannten Preise und der zugesicherten Leistungen vier Wochen vom Tag der Abgabe an. Der Auftrag gilt als erteilt, wenn eine Annahme des Auftraggebers oder schriftlich (auch in Textform) mit ausdrücklichem Bezug auf das Angebot beim Auftragnehmer eingegangen ist.

§ 3 Pflichten der Vertragspartner

Die Vertragspflichten bestimmen sich zunächst nach dem Pflichtenheft des Angebots und werden durch nachfolgende Regelungen ergänzt:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung alle zur Durchführung der Arbeiten notwendigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Änderungen auftragsrelevanter Informationen, Unterlagen und Materialien während der Projektlaufzeit müssen dem Auftragnehmer unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Auftragnehmer kann die Arbeiten selbst oder mit Unterlieferanten unter seiner Leitung durchführen.

§ 4 Lieferfristen und Termine

Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer genügend Zeit ein, damit dieser jede Phase seiner Arbeit ordnungsgemäß durchführen kann. Mit der Ausführung des Auftrags wird erst nach endgültiger Klärung des Auftragsumfangs, nach dem Eintreffen eventuell benötigter Informationen, Unterlagen und Materialien und dem Eingang einer evtl. einzelvertraglich geregelten Anzahlung auf dem Konto des Auftragnehmers begonnen. Ein vereinbarter Zeitplan ist nicht verbindlich, wenn vom Auftraggeber auftragsrelevante Informationen, Unterlagen, Materialien nicht, nicht termingerecht oder unvollständig beigebracht werden. Gleiches gilt, wenn durch vom Auftraggeber zu verantwortende Verschiebungen des Zeitplans eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht erfolgen kann. Ein Zeitplan ist ebenfalls beim

Eintritt höherer Gewalt und allen sonstigen nach Vertragsabschluss eintretenden unvorhergesehenen und vom Auftragnehmer nicht zu verantwortenden Hindernissen nicht verbindlich.

§ 5 Inhalt der Arbeiten

Die Art und Reihenfolge der Arbeiten werden im Angebot festgelegt. Je nach Auslastung des Auftragnehmers behält sich der Auftragnehmer zumutbare Änderungen im Ablauf des Arbeitsprogramms vor. Aufgrund von Zwischenergebnissen kann das Arbeitsprogramm einvernehmlich geändert werden. Durch diese Vertragsänderung anfallende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Werden bei der Bearbeitung besondere außergewöhnliche Leistungen notwendig, so kann der Auftragnehmer diese im schriftlichen Einverständnis mit dem Auftraggeber im Unterauftrag vergeben. Sofern durch diese Vertragsänderung höhere als die vertraglich vereinbarten Kosten entstehen, werden diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

§ 6 Federführung

Der Auftragnehmer erhält die Federführung für die zugewiesenen, im Angebot beschriebenen Arbeiten. Er leitet und organisiert die notwendigen Arbeiten. In dringenden Fällen und zur Abwendung von Schäden handelt der Auftragnehmer zur Erreichung des Vertragszwecks im Namen des Auftraggebers und kann auch an Dritte Weisungen im Namen des Auftraggebers erteilen, falls dem durch den Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen wird.

§ 7 Vertraulichkeit

Bei der Ausführung der Arbeiten wahrt der Auftragnehmer alle berechtigten Interessen des Auftraggebers und verpflichtet sich zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten bezüglich aller das Projekt betreffenden Informationen, soweit dies nicht die ordnungsgemäße Bearbeitung des Projekts verhindert.

§ 8 Preise

Maßgebend sind zunächst die im Angebot vereinbarten Preise und Vergütungsregelungen. Eine Berechnung zusätzlicher Leistungen (z.B. Material, Prüfkosten, Prototypen, Überlassung von Berechnungsdateien) erfolgt nach Aufwand. Sämtliche nachgewiesenen Reisekosten und eventuell anfallenden Transportkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 9 Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer ist nach Beginn der Arbeiten berechtigt, Abschlagsrechnungen nach dem Fortschritt der Bearbeitung zu stellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Unterbrechung der Bearbeitung des Projekts von mindestens 4 Wochen eintritt.

Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt ohne Abzüge fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Der Rechnungsbetrag ist ab dem Tag des Zugangs der Rechnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen dergestalt zu leisten, dass der Auftraggeber zum Fristende über die Rechnungssumme verfügen kann. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

Für den Eintritt und die Folgen eines Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Beide Vertragsparteien sind Kaufleute, so dass Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB in Höhe von acht

Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz berechnet werden, sofern nicht der Auftragnehmer einen höheren Schaden nachweist.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Gelieferten Waren aus dem Vertrag bleiben bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübertragung noch nicht bezahlter Leistungen ist unzulässig. Von einer Pfändung durch Dritte ist der Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Nach Gefahrübergang haftet der Auftraggeber für die im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Sachen.

§ 11 Urheber- und Schutzrechte

Fallen im Rahmen der Auftragsbearbeitung schutzfähige Ergebnisse an, ist hierüber eine einzelvertragliche Regelung zu treffen. Originale und Originalzeichnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Unterlagen, die wesentliche Grundlagen von Ausarbeitungen sind, verbleiben beim Auftragnehmer, soweit diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen zurückzugeben sind. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Sicherung seiner Interessen Kopien herstellen zu lassen. Sämtliche Unterlagen werden vom Auftragnehmer ausschließlich für den betreffenden Auftrag genutzt und vertraulich behandelt.

§ 12 Veröffentlichungsrecht

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eigene Arbeiten an dem jeweiligen Projekt unter Wahrung berechtigter Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen und die Arbeiten als Referenz zu verwenden.

§ 13 Verwendung von Arbeitsergebnissen

Vom Auftragnehmer verfasste Berichte können nicht zu gutachterlichen Zwecken verwendet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer dies schriftlich verbindlich kennzeichnet.

§ 14 Haftung

Der Auftragnehmer haftet unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen grundsätzlich nur, sofern er eine ihm obliegende Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die verletzte Pflicht aus der Natur des Vertrags wesentlich ist. Das Gleiche gilt im Rahmen der Schutz- und Obhutspflichten sowie für ein Verschulden bei Vertragsschluss.

Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit uneingeschränkt, sofern ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen mindestens fahrlässige Pflichtwidrigkeit vorgeworfen werden kann.

Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer nur, wenn ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen mindestens eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann. In diesen Fällen ist die Haftung des Auftragnehmers der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schadensumfang begrenzt.

Gesetzliche und vereinbarte Rücktrittsrechte sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

Der Auftragnehmer unterhält zur Absicherung der ihm obliegenden Haftung entsprechende Versicherungen in verkehrsüblichem Umfang. Diese können auf Wunsch nachgewiesen werden.

§ 15 Mängel und Gewährleistung

Ist die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte nach folgenden Maßgaben zu:

Die sofortige Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers gem. § 377, 378 HGB bleibt unberührt. Erkennbare Beanstandungen müssen dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder mangelfreie Neuleistung nach Wahl des Auftragnehmers).

Darüber hinaus gehende Rechte (Rücktritt oder Minderung, Schadenersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz, Ersatzvornahme) stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, vom Auftragnehmer ernsthaft und endgültig verweigert wird oder dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- eine angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist – Erfolglosigkeit liegt vor, wenn nach dem zweiten Versuch keine Mangelfreiheit vorliegt, es sei denn, dass sich insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt –, oder
- wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert, weil sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, oder
- wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung des beiderseitigen Interesses die sofortige Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs rechtfertigen, oder
- wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht in dem im Vertrag ausdrücklich bestimmten Termin bewirkt hat und der Auftraggeber im Vertrag ausdrücklich den Fortbestand seines Leistungsinteresses an den ausdrücklich bezeichneten Termin gebunden hat.

Der Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung steht in diesem Fall dem Auftraggeber nur zu, wenn die vorstehenden Voraussetzungen zusätzlich aus einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen resultieren.

Mängelansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Andere Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Lösung vom Vertrag

Für das Recht auf Rücktritt gelten nach den hier geregelten Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Liegt der Kündigung keine Pflichtverletzung des Auftragnehmers zu Grunde, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die volle Auftragssumme. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirbt oder zu erwerben vorwerfbar unterlässt.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Pflicht verletzt und hierdurch den Auftragnehmer außer Stande setzt, die Leistung auszuführen, oder
- wenn der Auftraggeber nachträgliche Auftragsveränderungen verlangt, die dem Auftragnehmer nicht zuzumuten sind, oder
- wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung trotz angemessener Nachfrist nicht leistet.

Bei berechtigter Kündigung durch den Auftragnehmer sind die bisherigen Leistungen nach den Vertragspreisen inkl. darin enthaltener Gewinne abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung, die sich nach der voraussichtlichen Restlaufzeit des Vertrags und der Höhe der vereinbarten Vergütung einerseits, nach demjenigen, was der Auftragnehmer in Folge der Kündigung an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann, bestimmt.

§ 17 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, was auch für diesen Satz gilt. Sollte eine Bestimmung oder sollten Teile des Vertrags und dieser Regelungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Personenbezogene Daten werden vom Auftragnehmer im Rahmen der vom Datenschutzgesetz zulässigen Weise gespeichert.

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Bergisch Gladbach, im Dezember 2012